

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Forchheim für Gästeführungen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Gästeführungen, die die Stadt Forchheim vermittelt, insbesondere:

- a) Stadtführungen
- b) Bierkellerführungen
- c) Festungsanlagen Touren
- d) Genussführungen
- e) Gambrinusführungen
- f) Nachtwächterführungen
- g) Kinderstadtführungen
- h) WALK OF BEER Touren
- i) Szenische Stadtführungen
- j) Segway City Touren
- k) Annafestführungen
- l) Altstadt- und Krippenführungen
- m) Osterbrunnenfahrten

2. Stellung der Stadt Forchheim

Die Tourist-Information der Stadt Forchheim vermittelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns Stadtführer an Gruppen und Einzelgäste. Vertragspartner einer solchen Führung sind der Besteller einerseits und der Stadtführer andererseits. Alle Vertragsbeziehungen regeln sich zwischen diesen beiden Partnern gemäß den nachfolgenden Punkten. Die Tourist-Information der Stadt Forchheim vereinnahmt Entgelte auf Rechnung und namens des Gästeführers.

3. Leistungsbeschreibung

- a) Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung auf der Homepage der Tourist-Information der Stadt Forchheim bzw. den Broschüren der Tourist-Information der Stadt Forchheim.
- b) Bei den Angaben zur Dauer von Führungen handelt es sich um circa-Angaben.

4. Voraussetzungen für Führungen, Teilnehmerzahl

- a) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Führung ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Tourist-Information der Stadt Forchheim.

- b) Bezüglich der Mindest- / Höchstteilnehmerzahl gelten ebenfalls die Angaben aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Tourist-Information der Stadt Forchheim.

5. Treffpunkt

Als Treffpunkt gilt - soweit in der Buchungsbestätigung kein anderer Ort individuell vereinbart wurde - derjenige, in der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Tourist-Information der Stadt Forchheim genannt ist.

6. Verspätetes Eintreffen von Gruppen bzw. Einzelpersonen

- a) Der Stadtführer ist bei angemeldeten Gruppen verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten ab dem vereinbarten Zeitpunkt der Führung einzuhalten. Nach Ablauf von 30 Minuten steht es ihm frei, weiter zu warten oder die gebuchte Führung als nicht in Anspruch genommen zu werten im Sinne von Ziffer 8. d) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Kommt die angemeldete Gruppe um mehr als 15 Minuten zu spät, muss zwischen diesen und dem Stadtführer vereinbart werden, ob die Führung entsprechend verkürzt werden soll oder ob - falls der Stadtführer nicht anderen Verpflichtungen nachkommen muss - die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. Im letzteren Fall erhöht sich das Honorar im Hinblick auf die Dauer der Wartezeit.
- c) Der Stadtführer ist nicht verpflichtet auf verspätete Einzelgäste zu warten. Das verspätete Eintreffen verpflichtet den Einzelgast trotzdem zur vollständigen Entrichtung des gesamten Führungshonorars. Erscheint ein angemeldeter Einzelgast nicht, gilt die gebuchte Führung als von ihm nicht in Anspruch genommen im Sinne von Ziffer 8. d) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Preise, Bezahlung

- a) Es gelten die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Tourist-Information der Stadt Forchheim aufgeführten Preise.
- b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist das Führungshonorar vor der Führung vom Besteller oder dessen Beauftragten direkt in bar an den Stadtführer zu entrichten.
- c) Eine Bezahlung mit einem Gutschein der Tourist-Information ist möglich, sofern es sich um einen Gutschein für die jeweilige Führung handelt.
- d) Bei Gruppen ist auf Wunsch des Bestellers, unter vorheriger Anzeige bei der Tourist-Information, eine Rechnungstellung durch die Tourist-Information im Auftrag des Stadtführers möglich. Dafür berechnet die Stadt Forchheim eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10 €.

8. Stornierung und Nichterscheinen bei gebuchten Führungen

- a) Gruppen und Einzelgäste können vor der vereinbarten Führung zurücktreten.
- b) Zur Vermeidung von Missverständnissen und aus organisatorischen Gründen wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- c) Tritt eine Gruppe oder ein Einzelgast von einer gebuchten Führung 5 oder mehr Werktage vor der vereinbarten Führung (Zugang der Rücktrittserklärung) zurück, so ist kein Honorar zu entrichten bzw. wird ein bereits bezahltes Honorar zurückerstattet, bzw. ein für die Führung eingelöster Gutschein neu ausgestellt.
- d) Wird eine verbindlich gebuchte Führung weniger als 5 Werktage vorher (Zugang der Rücktrittserklärung) abgesagt oder nicht in Anspruch genommen, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 100% des vereinbarten Betrages berechnet. Wurde die gebuchte Führung mit einem Gutschein bezahlt, so verliert der Gutschein seine Gültigkeit.

9. Haftung

- a) Die Stadt Forchheim wird lediglich als Vermittler tätig. Für die vermittelte Leistung ist jede Haftung der Stadt ausgeschlossen, mit zwei Ausnahmen:
 - i. mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen, sowie
 - ii. mit Ausnahme der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.
- b) Die Haftung des Stadtführers ist ausgeschlossen, mit zwei Ausnahmen:
 - i. mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Stadtführers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Stadtführers beruhen, sowie
 - ii. mit Ausnahme der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Stadtführers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Stadtführers beruhen.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gästeführung und der Vermittlung der Gästeführung ist Forchheim.